

Innovationszuschlag

Mit dieser Anlage werden die Kriterien definiert, die ein HAUSARZT vorhalten und erbringen muss, um den Innovationszuschlag abrechnen zu können.

Weist der HAUSARZT das Vorliegen und die Nutzung von mindestens **vier*** der folgenden besonderen Infrastrukturausstattung **per Selbstauskunft gegenüber der HÄVG** nach, wird der Innovationszuschlag ab dem **Quartal**, das auf das dokumentierte Vorliegen der jeweils notwendigen Voraussetzungen **folgt**, vergütet.

1. Bereitstellung **online buchbarer Termine**
2. Angebot einer **Videosprechstunde**
3. Einsatz des **Impfmanagement-Systems** (PVS-Modul)
4. Vorhalten und Nutzung digital unterstützter **SDM Angebote** (wie z.B. arriba)
5. Teilnahme am **telemedizinischen Versorgungsmodul gemäß Anlage 15**
6. Teilnahme an **digitalen Versorgungslösungen der Krankenkasse –**
Infrastrukturmerkmal ist vorerst ausgesetzt.
7. Teilnahme am **Versorgungsmodul Cardisiographie gemäß Anlage 16**

Liegen die im Anschluss beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr vor, ist dies sofort bei Bekanntwerden zu dokumentieren bzw. der HÄVG mitzuteilen.

*Der Innovationszuschlag wird bis auf Weiteres vergütet, wenn lediglich **drei** der aufgeführten besonderen Infrastrukturausstattungen vorliegen.

Erster Abschnitt

Notwendige Nachweise

§ 1

Bereitstellung online buchbarer Termine

- (1) Der HAUSARZT stellt über einen Provider eine Möglichkeit zur Online-Terminbuchung für Patienten zur Verfügung. Die Auswahl des Providers trifft der jeweilige HAUSARZT. Die Provider müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - Buchung in Echtzeit
 - Terminbestätigung / -löschung per SMS oder E-Mail
 - der Datenaustausch zwischen der Kalenderressource und dem Webservice des OTB-Service-Anbieters muss verschlüsselt erfolgen

- (2) Der HAUSARZT bindet das Angebot zur Online-Terminbuchung, wenn möglich, auf der Praxis-Homepage ein

§ 2

Videosprechstunde

- (1) Es gelten die Anforderungen nach Anlage 31b BMV-Ä – Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der HAUSARZT informiert über das Angebot zur Videosprechstunde, wenn möglich, auf seiner Praxis-Homepage.

§ 3

Einsatz des Impfmanagement-Systems (PVS-Modul)

- (1) Der Hausarzt hält in der Praxis ein digital gestütztes Impfmanagementsystem vor. In diesem werden Impfungen strukturiert erfasst und, sofern technisch möglich und dem Einverständnis des Patienten vorausgesetzt, in die jeweilige elektronische Patientenakte übertragen.
- (2) Das Impfmanagement-Modul ist ein medizinisches Informationsobjekt (MIO) entsprechend der Vorgaben der KBV und verfügt mindestens über folgende Funktionen:
- Überprüfung des Impfstatus nach STIKO-Indikationen
 - Automatische Erstellung von Impfplänen
 - Integriertes Patienteninformationssystem (Merkblätter, Atteste, Aufklärung)
 - Integration aller marktgängigen Impfstoffe
 - Lagerhaltung und Rezeptschreibung

§ 4

Vorhalten und Nutzung digital unterstützter Shared-Decision-Making-Angebote

- (1) Die Behandlung der HZV-Versicherten erfolgt, wenn indiziert, im Shared-Decision-Making-Verfahren unter Einsatz eines digital unterstützten SDM-Angebots.
- (2) Der HAUSARZT erklärt gegenüber der HÄVG per verbindlicher Selbstauskunft, dass er über eins der nachfolgenden Angebote in der Praxis verfügt, notwendige Schulungen absolviert hat und die

Leistung, wenn indiziert, erbringt.

- arriba
- share to care

§ 5

Teilnahme am telemedizinischen Versorgungsmodul

Es gelten die Anforderungen gemäß **Anlage 15** dieses HZV-Vertrages.

§ 6

Teilnahme an digitalen Versorgungslösungen der Krankenkasse

Dieses Infrastrukturmerkmal ist vorerst ausgesetzt.

§ 7

Teilnahme am Versorgungsmodul Cardisiographie

Es gelten die Anforderungen gemäß **Anlage 16** dieses HZV-Vertrages.

Zweiter Abschnitt Datenübermittlung

Die HÄVG informiert die GWQ regelmäßig zum Quartalsende darüber, welche Ärzte welche zur Abrechnung des Innovationszuschlags notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Auch die angegebenen kassenspezifischen Verträge sollen perspektivisch im Verzeichnis aufgeführt werden. Die Vertragspartner vereinbaren alles Nähere zum Prozess. Die GWQ prüft das Vorliegen der Angaben stichprobenweise.

Dritter Abschnitt Anpassungen

Die aufgeführten Strukturelemente gelten zunächst bis 31.12.2023 und werden dann auf ihren Innovationsgehalt überprüft. Die Aufnahme neuer Strukturmerkmale ist jederzeit möglich, die Streichung von Strukturmerkmalen ist vorzeitig nur bei Wegfall der Grundlage (z. B. Auslaufen der vertraglichen Grundlage einer Versorgungslösung) möglich. Eine Neuaufnahme hat dabei keine Auswirkungen auf die Mindestanzahl der vorzulegenden Strukturmerkmale.

Vierter Abschnitt

Veröffentlichung

Der Arzt stimmt mit Hinterlegung der Strukturmerkmale auch der möglichen Veröffentlichung der einzelnen Strukturmerkmale im Rahmen der Arztsuche zum Hausarzt+ Vertrag zu (www.Hausarzt-plus-online.de)